

# ABSCHRIFT

## RECHTSGUTACHTEN

### Information:

An diversen Aufstellplätzen stehen Internetterminals (nur Bildschirme), welche im Internet mit einem in Österreich befindlichen Server verbunden sind. Spiele werden ausschließlich über diesen nicht am Aufstellort befindliche Server durchgeführt, die Entscheidung über Gewinn und Verlust trifft eben dieser Server im Rahmen seines Spielprogrammes.

### Rechtsgutachtliche Stellungnahme:

#### §2 Abs. 2 GSpG lautet wie folgt:

*„Gemäß § 2 Abs. 2 GSpG liegt eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronischer Vorrichtung durch den Apparat selbst, also nicht zentralseitig, herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird. Mit dieser Neufassung wurde die Abgrenzung zwischen elektronischen Lotterien unter Zuhilfenahme modernster technischer Kommunikationsmittel und Ausspielungen mittels Glücksspielapparaten festgeschrieben, aber inhaltlich keine Ausweitung des Glücksspielmonopols bewirkt (vgl. BlgBl 1 Nr. 69/1997, BlgNR 20. GP. 5 – Zu § 2 Abs. 2 und § 12a und 12b)“*

#### §2 Abs. 3 GSpG lautet wie folgt:

*§ 2 Abs. 3 GSpG definiert den Glücksspielautomaten als einen Glücksspielapparat der die Entscheidung über Gewinn oder Verlust selbstständig herbeiführt oder den Gewinn selbsttätig ausfolgt.“*

Sowohl die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 als auch 2 Abs. 3 GSpG haben zum Inhalt, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust vom Spielapparat selbst bzw. selbsttätig (Spielautomat) herbeigeführt werden muss. Ein aufgestelltes Internetterminal ohne Platine/ohne Server kann eine Spielentscheidung überhaupt nicht herbeiführen, es ist daher infolge der klaren gesetzlichen Definition weder ein Spielapparat, noch ein Spielautomat.

Da sohin weder ein Glücksspielapparat, noch ein Glücksspielautomat betrieben wird, sind gesetzliche Bestimmungen über Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten und Geldspielapparate auf das Internetterminal **nicht anwendbar.**

Wien, am 11.02.2008

*Prof. Dr. Fritz Wennig  
Schauflerstraße 6  
1010 Wien*

# RECHTSGUTACHTEN

## Information:

An diversen Aufstellplätzen stehen Internetterminals (nur Bildschirme), welche im Internet mit einem in Österreich befindlichen Server verbunden sind. Spiele werden ausschließlich über diesen nicht am Aufstellort befindlichen Server durchgeführt, die Entscheidung über Gewinn und Verlust trifft eben dieser Server im Rahmen seines Spielprogrammes.

## Rechtsgutachtliche Stellungnahme:

### § 2 Abs. 2 GSpG lautet wie folgt:

*„Gemäß § 2 Abs 2 GSpG liegt eine Auspielung mittels eines Glücksspielapparates vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung durch den Apparat selbst, also nicht zentralseitig, herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird. Mit dieser Neufassung wurde die Abgrenzung zwischen elektronischen Lotterien unter Zuhilfenahme modernster technischer Kommunikationsmittel und Auspielungen mittels Glücksspielapparaten festgeschrieben, aber inhaltlich keine Ausweitung des Glücksspielmonopols bewirkt (vgl. Bsp. 1000, I Nr. 69/1997, BldNR 20. GP, 5 – Zu § 2 Abs. 2 und § 12a und 12b).“*

### § 2 Abs. 3 GSpG lautet wie folgt:

*„§ 2 Abs 3 GSpG definiert den Glücksspielautomaten als einen Glücksspielapparat, der die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbständig herbeiführt oder den Gewinn selbstständig ausfolgt.“*

Sowohl die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, als auch 2 Abs. 3 GSpG haben zum Inhalt, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust vom Spielapparat selbst bzw. selbstständig (Spielautomat) herbeigeführt werden muss. Ein aufgestelltes Internetterminal ohne Platine/ohne Server kann eine Spielentscheidung überhaupt nicht herbeiführen, es ist daher infolge der klaren gesetzlichen Definition weder ein Spielapparat, noch ein Spielautomat.

Da wohin weder ein Glücksspielapparat, noch ein Glücksspielautomat betrieben wird, sind gesetzliche Bestimmungen über Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten und Geldspielapparate auf das Internetterminal nicht anwendbar.

Wien, am 11.02.2008

*Prof. Dr. Fritz Wennig  
Schaufflerstraße 6  
1010 Wien*